

## **Neubau der Straßenmeisterei in Schuby**

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs 2 UVPG**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 04.08.2025 – APV 113-533.32-278.

Die am 11.01.2024 im Rahmen einer stanortbezogenen Vorprüfung (§ 3 Abs. 1, Anlage 1 Nr. 2.5 Buchstabe b) LUVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG) bekanntgegebene Entscheidung, wird durch die folgende allgemeine Vorprüfung ersetzt.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) plant den Bau einer Straßenmeisterei (SM) in der Gemeinde Schuby in Schleswig-Holstein.

Das Vorhaben befindet sich in der Gemeinde Schuby im Kreis Schleswig-Flensburg in Schleswig-Holstein. Die geplante SM wird nordwestlich von Schuby auf einem landwirtschaftlich genutzten Flurstück, Gemarkung Schuby, Flur 16, Flurstück 4 entstehen. Dieses grenzt nördlich an die Bundesstraße 201 bzw. die Husumer Straße, von der auch die Zufahrt zur SM geplant ist.

Für die SM ist der Bau einer Anlage mit einer Lagerhalle und einem Betriebsgebäude vorgesehen. Des Weiteren ist eine Remise, zehn Materialboxen, Container, eine Streugutlagerhalle und ein Streugutsilo mit Becherwerk, Soleerzeuger und Technikraum mit Lagerbehältern geplant. Außerdem soll eine Großfahrzeug- und eine Kleinfahrzeughalle errichtet werden. Zudem ist der Bau einer Betriebstankanlage auf dem Betriebsgelände geplant. Die ungenutzte Fläche westlich des Betriebsgeländes soll als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen dienen. Der Bau erfolgt auf einem Grundstück mit einer Größe von ca. 35.915 m<sup>2</sup>. Dabei entstehen ca. 18.200 m<sup>2</sup> bebaute und versiegelte Fläche inkl. der Zuwegung.

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG gehören die Nebenanlagen wie die Straßenmeisterei zur Bundesfernstraße. Nach dem UVPG ist das Vorhaben somit als Bau einer sonstigen Bundesstraße zu betrachten, für die nach Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Aus § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG folgt die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.

Das Vorhabengebiet ist umgeben von typischen Knicks und Knickwällen. An der östlichen Grundstücksgrenze befinden sich auf der gesamten Grundstückslänge en typischer Knick und Knickwälle. Ein Knick ist gem. § 30 BNatschG i.V. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatschG ein geschütztes Biotop. Die weiterführende Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der an Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben sich auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes auswirken kann. Aufgrund der geringen Größe und erheblichen landwirtschaftlich

geprägten Vorbelastung am Vorhabenstandort sowie der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen sind die Auswirkungen nicht erheblich nachteilig. Zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen sieht die Vorhabenträgerin z. B. flüssigkeitsdichte Betonflächen, Sole-Recycling-Systems und Abscheidetechnik für die Entwässerung vor.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht oder in verhältnismäßig geringem Umfang zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere sind aufgrund des Habitatverlustes zu erwarten. Aufgrund der temporären Dauer der Auswirkungen, der geringen Größe des Vorhabens und der anthropogenen Nutzung des Vorhabenbereichs werden diese jedoch als nicht erheblich im Sinne des UVPG beurteilt. Hinzu kommt die geringe Größe ( 18.200 m<sup>2</sup> neu versiegelte Fläche) am Vorhabenstandort sowie die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen). Dadurch sind die Auswirkungen nicht erheblich nachteilig.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des Schutzgut Wasser kommt es allenfalls zu einem temporären Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate, der jedoch aufgrund der geringen Größe nicht erheblich nachteilig ist. Zudem werden baubedingte Maßnahmen zum Schutz des Wassers vorgenommen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind aufgrund fehlender Betroffenheit ausgeschlossen.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOB. Schl.-H. S. 89), in der aktuell gültigen Fassung, ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.